

David Creutzfeldt

Die Dringlichkeit der einstweiligen Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Erster Teil: Einleitung

A. Problemstellung

Verstöße gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht sind häufig auftretende Rechtsverletzungen. Der Grund hierfür ist insbesondere darin zu sehen, dass die weltweiten Märkte stetig zusammenwachsen und das Internet in seiner Entwicklung immer weiter fortschreitet. Die Folge von derartigen Verstößen ist neben erheblichen Schäden, die selten vom Verursacher wieder gutgemacht werden, zumeist eine Wiederholungs- und Nachahmungsgefahr.

Der Anspruch auf nur schwer bezifferbaren, nachträglichen Schadensersatz ist hierbei zumeist nicht geeignet, einen Ausgleich herzustellen. Vielmehr kommt es darauf an, weitere oder drohende Verstöße so schnell wie möglich zu unterbinden.

Der übliche Weg zur zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung ist das ordentliche Klageverfahren, in dem durch eine umfassende Prüfung des Klageanspruchs eine Entscheidung gefunden werden soll. Diese ist dann die Grundlage für die Zwangsvollstreckung. Allerdings erweist sich im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht ein ordentliches Gerichtsverfahren bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss, oder auch nur bis zum Erlass einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung, vielfach als zu langwierig, obwohl das Bedürfnis des Verletzten auf Grund der beschriebenen Schäden, sowie vor allem wegen der Wiederholungs- und Nachahmungsgefahr, nach einer zeitnahen gerichtlichen Entscheidung evident ist.

Dies erklärt die große Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes auf diesem Rechtsgebiet, der eine zügige Entscheidung auf Grund eines summarischen Verfahrens ermöglicht.

B. Die Bedeutung der einstweiligen Verfügung

Insbesondere die einstweilige Verfügung hat eine überragende Bedeutung als zentrales Instrument in der Prozesspraxis des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts erlangt.¹

Mit ihr steht dem Antragsteller im Vergleich zum ordentlichen Klageverfahren ein ebenso wirksames wie einfaches Instrument zum Schutze seiner Interes-

¹ Ahrens/Jestaedt, *Der Wettbewerbsprozess*, Kap. 43, Rdnr. 1; Loewenheim/Rojahn, § 93, Rdnr. 1.

sen, insbesondere gegen derartige Zuwiderhandlungen zur Verfügung, deren Unterbindung keinen Aufschub dulden. Eine einstweilige Verfügung kann ohne mündliche Verhandlung und ohne eine Anhörung des Antragsgegners erlassen werden.

Neben der zeitlichen Komponente ist auch die Möglichkeit der Vollstreckung der einstweiligen Verfügung ohne Sicherheitsleistung vorteilhaft.

Vor allem die Unterlassungsverfügung gestattet es dem Antragsteller, gegen einen Verletzer zügig und durchgreifend vorzugehen, um weiteren oder auch erst drohenden Verstößen mit durchschlagendem Erfolg entgegenzutreten.

Die Unterlassungsverfügung gewährt, worauf es im Wirtschaftsleben ankommt: eine ebenso schnelle wie durchgreifende Entscheidung, die weitere Verstöße unterbindet.

Zudem sorgt die einstweilige Verfügung, trotz ihres nur vorläufigen Charakters, im Rahmen einer Unterwerfungserklärung oder eines Abschlussbeschreibens oftmals auch für eine endgültige Streitbeilegung und damit für die Hinfälligkeit des ordentlichen Klageverfahrens.²

Ein im vorläufigen Rechtsschutz erlangter Titel ist deshalb oft von größerem Wert als manches erst nach Jahren erlangte Endurteil, denn bis zu diesem Zeitpunkt kann der Verletzer eine Stellung auf dem Markt erlangt, eine Marktverwirrung hervorgerufen oder sonstige irreparable Schäden verursacht haben, die durch keine Gerichtsentscheidung mehr rückgängig zu machen sind.

C. Der rechtliche Hintergrund

Aus der anerkannten Notwendigkeit eines vorläufigen Titels³ auf die unproblematische prozessuale Durchsetzbarkeit solcher Ansprüche zu schließen, ist hingegen verfehlt. Die Rechtsprechung entscheidet sehr uneinheitlich in Bezug auf die formellen Voraussetzungen, die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorliegen müssen.

Der Grund dafür ist insbesondere, dass die Frage, welche Voraussetzungen an den Verfügungsgrund, die Dringlichkeit, zu stellen sind, sehr umstritten ist. Im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht fehlt eine einheitliche Behandlung dieser Problematik.

2 Piper/Ohly/Sosnitzky, § 12 Rdnr. 107; vgl. Fezer/Büscher, Lauterkeitsrecht, § 12 UWG Rdnr. 163; Köhler/Bornkamm, § 12 UWG Rdnr. 3.1.

3 Teplitzky, Kap. 53, Rdnr. 1.

Nahezu jedes Oberlandesgericht stellt seine eigenen Regeln hinsichtlich der Dringlichkeit auf. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind zwar ihrer Art gemäß im Verfügungsverfahren nur vorläufig, doch binden sie den Schuldner erheblich, da eine Hauptsacheentscheidung oftmals Jahre auf sich warten lässt.

Oftmals kommt es somit zu der Konstellation, dass eine einstweilige Verfügung bei einem Gericht mangels Dringlichkeit als unzulässig abgelehnt wird, während ein anderes Gericht diese problemlos erlassen würde. Hieraus resultiert ein Mangel an Übersichtlichkeit und Transparenz in der Rechtsprechung und damit auch an Rechtssicherheit im Sinne einer Vorhersehbarkeit.

Diese uneinheitliche Rechtsprechung beruht darauf, dass Urteile, die im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens gefällt wurden, gemäß § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO der Revision nicht zugänglich sind. Diese Vorschrift findet über § 574 Abs. 1 S. 2 ZPO auch im Falle einer Beschlussverfügung Anwendung, so dass auch eine Rechtsbeschwerde unstatthaft ist.

Damit entscheidet der Bundesgerichtshof im Verfügungsverfahren nicht als letzte Instanz. Die Rechtsprechung wird also allein von den Instanzgerichten geprägt. Die hiermit einhergehende Problematik ist offenkundig: Eine Einflussnahme des Bundesgerichtshofes auf die Rechtsentwicklung des Verfügungsverfahrens ist ebenso wie die damit einhergehende höchstrichterliche Klärung der rechtlich umstrittenen Probleme im Zusammenhang mit der Dringlichkeit ausgeschlossen. Daher kann es von entscheidender Bedeutung sein, bei welchem Gericht der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt wird. Soweit materiell rechtliche Fragen zu klären sind, können sie im Wege des normalen Klageverfahrens durchaus zum Bundesgerichtshof gelangen. Der Bundesgerichtshof befasst sich jedoch im Zuge eines Hauptsacheverfahrens gerade nicht mit prozessualen Fragen des Verfügungsverfahrens. Hieraus resultiert also die Zersplitterung der Rechtsanwendungspraxis.

D. Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit widmet sich im nachfolgenden zweiten Teil dem Verfügungsgrund und den damit zusammenhängenden Problemen im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Nicht einbezogen in die Darstellung des gewerblichen Rechtsschutzes sind das Sortenschutzrecht und das Halbleiterschutzrecht.

In diesem zweiten Teil erfolgt – nach einer Darstellung im Hinblick auf Wesen und Begriff des Verfügungsgrundes unter Punkt A. - unter Punkt B. zunächst eine Beschreibung der Vorschrift des § 12 Abs. 2 UWG und eine Untersuchung der Möglichkeit einer analogen Anwendung auf andere Gesetze.

Anschließend erfolgt unter Punkt C. eine Zusammenstellung der Bewertung der verschiedenen Problemkreise des Verfügungsgrundes im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht in der Rechtsprechung und der Literatur. Hierbei wird nicht nur die Zersplitterung der Rechtsprechung offenkundig, sondern auch der uneinheitliche Meinungsstand innerhalb des Schrifttums.

Allerdings werden nicht alle Aspekte des Verfügungsgrundes, welche Meinungsverschiedenheiten in Rechtsprechung und Schrifttum hervorrufen, dargestellt, sondern nur diejenigen, denen eine größere Bedeutung beizumessen ist. Trotz dieser Einschränkung umfasst die vorliegende Arbeit die überwiegende Anzahl jener Problemkreise.

Dabei werden die verschiedenen Ansichten und Strömungen innerhalb der Rechtsprechung und der Literatur im Hinblick auf alle bedeutenden Streitpunkte einer gemeinsamen Analyse unterzogen.

Dieser Aufbau ist nur innerhalb des Problemkreises dringlichkeitsschädlicher Zeitraum nicht gewählt. Dort werden die verschiedenen Ansichten und Strömungen innerhalb der Rechtsprechung und der Literatur einer getrennten Analyse unterzogen.

Im Anschluss an die Darstellung des jeweiligen Meinungsstandes der relevanten Problemkreise in Rechtsprechung und Schrifttum wird für jeden dieser Punkte eine Stellungnahme abgegeben, in der ein Lösungsvorschlag hinsichtlich der dargestellten Problematik angeboten wird.

Am Ende dieser Arbeit werden im dritten Teil die Ergebnisse einer kurzen abschließenden Betrachtung unterworfen.

Der Arbeit nachgestellt wird in Form eines Ausblicks die Grundsatzfrage aufgeworfen, wie die Möglichkeiten, die viel diskutierten Sachverhalte hinsichtlich des Verfügungsgrundes doch noch dem Bundesgerichtshof zuzuführen und so der Rechtseinheit dienende Entscheidungen zu erlangen, einzuordnen sind. Hierbei wird die Problematik, wie ein geeigneter Rechtsbehelf ausgestaltet sein könnte, einer kurzen Untersuchung unterzogen.